

ART V.

Von Testamenten.

Ein jeder mag ohne sonderer Sollenheit und Zirk
Eigheit sich selbst nach gemeinem Brauch
der Stadt, wie bisanhero geschehen worden
Bischoff König Johanns privilegien sui Testamenti
und letzten Willen, vor dem Stadtschreiber
nimm Joseph der Rathmann und Notario ord
nen und setzen, in der Dergesalt, das er
möglich und bedächtig sein, sein gemüthe und be
griff mit klaren und verständlichen Worten
ohne imandes Erinnerung und Suggestion selbst anzu
geben und erwähnen möge. Welches also bald
durch den geschworrenen Notarium als in gewöhn
licher Schrift des Schreibers und Rathmanns, oder
Josephs mit des Testators Willen, so viel sich
leiden mag, ordentlich aufgeschriebet, und ohne
Wider Dergleichen wideren soll, mit Erinnerung
ob es also recht, und seiner gefallens begriffen
ist oder nicht, und wenn etwas mangle darin
was soll es mit seinem Willen geändert und verbessert
werden, und ferner Sernat mit der publication,
insinuirung, und Verschriftung desselben, wie von